



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.0218.01/04.7798.03

PD/P090218/P047798
Basel, 18. März 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 17. März 2009

Ratschlag zu einem Gesetz über die Kulturförderung (Kulturfördergesetz, KuFG)

sowie

Bericht des Regierungsrats zur Motion Verena Herzog betreffend Ausarbeitung eines Kulturgesetzes auf der Basis der neuen Kantonsverfassung und einer externen Studie über die Bedeutung der Kultur für den Kanton Basel-Stadt und die Region

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Gegenstand	3
3. Zusammenfassung	4
4. Allgemeines	5
4.1 Ausgangslage	5
4.2 Gesetzgebungsauftrag (Motion Herzog)	6
4.3 Erarbeitung Gesetzesentwurf.....	8
4.4 Vernehmlassung	9
4.4.1 Regelungsfolgen	11
4.4.2 Notwendigkeit staatlichen Handelns	11
4.4.3 Auswirkungen auf Kulturschaffende	11
4.4.4 Auswirkungen auf Institutionen und Organisationen.....	12
4.4.5 Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit im Kulturförderungsbereich	13
4.4.6 Auswirkungen auf die Zusammenarbeit im Kulturförderungsbereich	13
4.4.7 Finanzielle Auswirkungen.....	14
4.4.8 Alternative Regelungen	14
4.4.9 Zweckmässigkeit im Vollzug	15
4.4.10 Verhältnis zu parlamentarischen Vorstössen.....	15
5. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf	15
5.1 Ingress	16
5.2 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	16
§ 1 Gegenstand	16
§ 2 Leitlinien und Rahmenbedingungen	17
§ 3 Zusammenarbeit Kanton, Gemeinden, Private.....	18
5.3 Kapitel 2: Instrumente der Kulturförderung	19
§ 4 Instrumente der Kulturförderung.....	19
§ 5 Kulturschaffen.....	21
§ 6 Vermittlung und Zugang zur Kultur	22
§ 7 Kulturaustausch	22
5.4 Kapitel 3: Durchführung der Kulturförderung	23
§ 8 Regierungsrat	24
§ 9 Departement, Fachkommissionen.....	24
§ 10 Fachbehörde	25
§ 11 Finanzierung.....	27
§ 12 Verfahren, Rechtsanspruch	28
§ 13 Referendum und Inkrafttreten	28
6. Stellungnahmen des Finanz- und des Justizdepartements	28
7. Antrag	28

1. Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Entwurf eines Kulturfördergesetzes zuzustimmen.

2. Gegenstand

Das Kulturfördergesetz setzt den Verfassungsauftrag der *Kulturförderung* durch den Staat (§ 35 Abs. 1 Kantonsverfassung) auf kantonaler Ebene um. Das Kulturfördergesetz regelt den Einsatz öffentlicher Fördermittel in den bisher gesetzlich nicht geregelten Bereichen **Projektförderung** und **Kulturförderungssubventionen**.

Der ebenfalls in der Kantonsverfassung enthaltene Bereich der *Kulturerhaltung* (§ 35 Abs. 2 KV; z.B. Museen, Denkmalpflege, Archäologie, Universitätsgut oder Archivwesen) wird bereits durch bestehende Gesetze abgedeckt und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Kulturfördergesetzes.

	Denkmal- schutzgesetz weiterhin	Archivgesetz weiterhin
Gesetz betr. Vorführung von Filmen weiterhin	Kulturförderge- setz NEU	Museums- Gesetz weiterhin
	Universitäts- gutsgesetz weiterhin	Weitere (indirekt) weiterhin

3. Zusammenfassung

Mit dem Kulturfördergesetz (KuFG) sollen die Rahmenbedingungen für die bisher nicht formell-gesetzlich geregelte kantonale Kulturförderung formuliert werden. Das Kulturfördergesetz ermöglicht die Weiterführung der bisher erfolgreich gelebten Förderpraxis des Kantons und enthält folgende Schwerpunkte:

- Es gibt die **aktive Rolle** des Kantons bei der Kulturförderung wieder;
- es setzt sich für ein **offenes und vielfältiges Kulturverständnis** ein;
- es gestaltet **Leitlinien und Rahmenbedingungen** zur Förderung eines hochwertigen und vielfältigen Kulturangebots und Kulturschaffens;
- es betont die Wichtigkeit der **Zusammenarbeit** über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus mit der öffentlichen Hand und mit Privaten;
- es nennt die **Kulturförderinstrumente** und **-bereiche** des Kantons;
- es ermöglicht den Einsatz von Kulturfördermitteln sowohl **direkt** zu Handen von Projekten und Veranstaltungen wie auch **indirekt** zu Handen von Institutionen und Organisationen im Kulturbereich, die ihrerseits Kultur vermitteln oder den Zugang zur Kultur erleichtern;
- es regelt schliesslich die **Aufgabenverteilung** und **Finanzierung** auf Kantonsebene.

Den Gesetzgebungsarbeiten dienten bereits bestehende und bewährte kantonale Kulturgesetzgebungen als Vorbild und Orientierungshilfe. Ein fachlicher Austausch bezüglich der laufenden Kulturgesetzgebungsarbeiten fand insbesondere mit dem Kanton Basel-Landschaft statt. Die Berichte und Vernehmlassungsvorlagen des Bundes zur Kulturpolitik wurden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vernehmlassung kommentiert.

Inhaltlich schafft der Gesetzesentwurf die notwendigen Voraussetzungen zur transparenten Umsetzung einer reichhaltigen Kulturförderpolitik. Das Kulturfördergesetz definiert die staatlichen Aufgaben und Leitlinien bei der Kulturförderung.

Als mittelfristiges Planungsinstrument des Regierungsrates für die Umsetzung des im Kulturfördergesetz verankerten Kulturförderauftrags dient das neu vorgesehene Kulturleitbild. Dieses erlässt der Regierungsrat nach Anhörung der interessierten Kreise für die jeweilige Legislaturperiode (§ 8 KuFG). Es dient dazu, die Schwerpunkte der Vergabe öffentlicher Fördermittel transparent zu gestalten und auf Entwicklungen im dynamischen Kulturbereich reagieren zu können. Kulturleitbild und Kulturfördergesetz sind klar auseinander zu halten.

Ziel des Kulturfördergesetzes ist es, eine solide gesetzliche Grundlage für die Vergabe von öffentlichen Fördermitteln an Personen und Institutionen im Kulturbereich zu schaffen. Es

bildet weitgehend die bisher gelebte Praxis der Kulturförderung durch den Kanton ab. Die Formulierung ist bewusst kurz und knapp gehalten, um eine grösstmögliche Flexibilität in der Praxis zu gewährleisten und um allfälligen Anpassungen an die sich dynamisch verändernden Rahmenbedingungen im Bereich der Kultur zu ermöglichen, ohne dass jeweils das Gesetz geändert werden muss.

4. Allgemeines

4.1 Ausgangslage

Die Schweizerische Bundesverfassung besagt, dass für den Bereich der Kultur die Kantone zuständig sind (Art. 69 Abs. 1 BV). Der Kanton Basel-Stadt besitzt im Verhältnis zu seiner Grösse bekanntermassen ein überdurchschnittlich reiches und vielfältiges Kulturangebot in allen Sparten und unterstützt eine Reihe von bedeutenden Institutionen, vor allem in den Bereichen Bildende Kunst, Theater und Musik. Kultur hat im Kanton Basel-Stadt traditionell einen hohen Stellenwert, wird vielfältig praktiziert und gefördert. Basel wird zu Recht als Kulturstadt bezeichnet.

In die neue Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (KV) wurde ein Passus zur Kulturförderung (§ 35 Abs. 1 KV) aufgenommen. Kulturförderung steht damit in der Kantonsverfassung als wesentlicher Teil des Service public neben anderen zentralen Aufgaben des Staates wie Bildung, Gesundheitswesen oder Umweltschutz. § 35 der am 13. Juli 2006 in Kraft getretenen Kantonsverfassung lautet wie folgt:

§ 35 Kultur

¹Der Staat fördert das kulturelle Schaffen, die kulturelle Vermittlung und den kulturellen Austausch.

²Er sorgt für die Erhaltung der Ortsbilder, Denkmäler und seiner eigenen oder der ihm anvertrauten Kulturgüter.

Darauf basierend konnte aufgrund der Motion Herzog (siehe nachfolgend, Ziff. 4.2) die Arbeit für ein Kulturfördergesetz aufgenommen werden. An weiteren Stellen der Kantonsverfassung wird sodann auf die Verpflichtung zur Kulturförderung im weiteren Sinn oder auf die Kunstfreiheit verwiesen: So etwa in § 11 Abs. 1 lit. I KV (Informations-, Meinungs- und Medienfreiheit), in § 11 Abs. 1 lit. p KV zu den Grundrechtsgarantien (Freiheit der Kunst), in § 15 Abs. 3 KV als Leitlinie staatlichen Handelns, in § 18 Abs. 3 KV zur Rolle der Schulen als Vermittlerin zwischen den Kulturen und in § 136 Abs. 2 KV zur Rolle der staatlichen Leistungen an Kirchen und Religionsgemeinschaften, speziell zur Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern. Bei der Ausgestaltung des Kulturfördergesetzes wurde auf eine Berücksichtigung dieser Vorgaben ebenfalls geachtet.

Mit dem vorliegenden Kulturfördergesetz wird nunmehr Abs. 1 des Verfassungsartikels von § 35 umgesetzt und erstmals durch eine gesetzliche Grundlage konkretisiert. Diese geht von einem vielschichtigen und weitgehenden Kulturbegriff aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der in Abs. 2 desselben Verfassungsartikels umschriebene Bereich der Kulturerhaltung

– und damit ein wichtiger Teil der kulturellen Aufgaben des Kantons – bereits durch bestehende Gesetze abgedeckt ist. Eine Neuregelung dieser Bereiche wurde nicht vorgenommen.

Weitere kulturrelevante Bestimmungen sind in diversen kantonalen Erlassen, so z.B. im Kirchengesetz¹ (Kunstdenkmäler), im Gesetz betreffend das Gantwesen² (Versteigerung von Kunstwerken) oder im Schulgesetz³ (Durchführung von Musikkursen) enthalten. Auch diese Bestimmungen werden durch das Kulturfördergesetz nicht tangiert.

Die wachsende Bedeutung der Kultur ist nicht nur als Grundbedürfnis der Menschen, sondern auch als gesellschaftspolitisches Thema, als Wirtschafts-, Tourismus- und Standortfaktor, ernst zu nehmen. Der Kanton Basel-Stadt ist sich dieser Bedeutung bewusst und versteht den Bereich Kultur als zentrales Element des Staatswesens. Die Förderung der kulturellen Vielfalt ist schliesslich eine der Leitlinien des staatlichen Handelns des Kantons überhaupt (s. § 15 Abs. 3 KV). Die Kultur dient der Partizipation und Identitätsausbildung in einer pluralistischen Gesellschaft

Eine verlässliche gesetzliche Grundlage für die Kulturförderung durch den Staat ist ein wichtiger Eckpfeiler dieses Kulturverständnisses und entspricht einer Auffassung, wie sie auch national und international immer stärker vertreten wird. Kultur ist kein Luxus, sondern in einem zunehmend globalisierten Umfeld eine Grundvoraussetzung für ein demokratisches Zusammenleben und eine nachhaltige Entwicklung. Kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Innovationen sind gleichwertige Pfeiler einer kreativen Gesellschaft.

Parallel sind denn auch diverse Kultur(förder)gesetze oder -konzepte in Arbeit oder in der Vernehmlassung wie etwa im Kanton Basel-Landschaft oder im Kanton Aargau. Auf nationaler Ebene sind das Kulturfördergesetz des Bundes, das Pro Helvetia-Gesetz sowie das Museumsgesetz in Behandlung. Im März 2007 hat der Kanton Basel-Stadt in seiner Stellungnahme die Ratifizierung der beiden UNESCO-Konventionen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sowie zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes durch die Schweiz ausdrücklich unterstützt.

4.2 Gesetzgebungsauftrag (Motion Herzog)

Auslöser der vorliegenden Arbeit ist die Motion Verena Herzog und Konsorten vom 17. März 2004. Die Motion fordert mit 27 Mitunterzeichnenden „die Ausarbeitung eines Kulturgesetzes auf der Basis der neuen Kantonsverfassung und einer externen Studie über die Bedeutung der Kultur für den Kanton Basel-Stadt“ und wurde am 17. März 2004 dem Regierungsrat überwiesen. Mit Präsidialbeschluss Nr. 04/10/72 vom 23. März 2004 wurde die Motion dem Erziehungsdepartement zur Berichterstattung und dem Justizdepartement zur rechtlichen Prüfung überwiesen.

Der Regierungsrat berichtete dem Grossen Rat dazu erstmals im Juni 2004 (Schreiben Nr. 0559 vom 9. Juni 2004). Darin wurde unter anderem die rechtliche Zulässigkeit der Moti-

¹ SG 190.100

² SG 230.900

³ SG 410.100

on Herzog erörtert. Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass der Erlass eines Kulturgesetzes, basierend auf dem entsprechenden Verfassungsartikel, prüfenswert sei. Zunächst wäre aber die Verabschiedung der neuen Kantonsverfassung abzuwarten. Der Forderung nach einer externen Studie über die Bedeutung der Kultur könne im Rahmen einer Motion aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Der Regierungsrat beantragte deshalb dem Grossen Rat, die Motion in einen Anzug umzuwandeln und diesen an den Regierungsrat zu überweisen.

Der Grosse Rat folgte dem Antrag auf Umwandlung des Vorstosses in einen Anzug nicht, sondern überwies das Geschäft am 21. Oktober 2004 unverändert als Motion dem Regierungsrat „zur Berichterstattung (Ausarbeitung einer Vorlage)“. Mit Präsidialbeschluss vom 2. November 2004 und Frist bis zum 21. Oktober 2008 wurde die Motion dem Erziehungsdepartement überwiesen. Damit wurde indirekt auf die Forderung einer externen Studie über die Bedeutung der Kultur verzichtet und der Fokus auf die Vorlage eines Entwurfs für ein Kulturgesetz gerichtet.

Hintergrund der Motion waren die laufenden Arbeiten an der neuen Verfassung im Verfassungsrat und am schon damals enthaltenen Entwurf eines Kulturförderungs-Artikels. Aufgrund dieses in den Grundsätzen unbestrittenen Artikels dränge sich gemäss der Motionärin auf, die Ausarbeitung eines Kulturgesetzes in Angriff zu nehmen, welches die grundsätzliche Ausführung des in Aussicht stehenden kantonalen Verfassungsartikels regle. Die Motion bezieht sich weiter auf den Kulturartikel in der Bundesverfassung, gemäss dem die Kompetenz für die Kultur bei den Kantonen liege, und auf diverse bereits bestehende Kulturgesetze in anderen Kantonen, mit denen gute Erfahrungen gemacht worden seien.

Im Vergleich dazu habe der Kanton Basel-Stadt nur ein Denkmalschutzgesetz und ein Museumsgesetz. Die zuständige Fachbehörde, das Ressort Kultur, müsse sich ansonsten mit verschiedenen Vereinbarungen und Verordnungen zurechtfinden, die ohne verbindliche rechtliche Grundlagen seien. Auch entbehre das 1995 vorgelegte kantonale Kulturleitbild der Verbindlichkeit, da der damals eingesetzte Kulturbeirat als Beratungsgremium bald wieder aufgelöst worden sei. Da sich die Basler Kulturlandschaft ohnehin bewegt und verändert habe, solle in Zusammenhang mit einem Kulturgesetz auch das Kulturkonzept überarbeitet werden. Die Motion regt an, dass dann die ursprüngliche Idee eines Kulturbeirates neu im Sinne eines Kuratoriums mit klaren Kompetenzen analog dem Beispiel des Kantons Aargau geprüft werden könne und sinnvoll wäre „zur Unterstützung des Ressorts Kultur und des Regierungsrates in kulturpolitisch wichtigen Entscheidungen“. Schliesslich sei es den Motionären bewusst, dass die Ausarbeitung eines Kulturgesetzes ein aufwendiges Unternehmen sei, das Zeit und einen breiten öffentlichen Diskurs erfordere.

In einem zweiten Teil rät die Motionärin, vor der Ausarbeitung eines Kulturgesetzes eine „schon in den 90er Jahren mehrfach geforderte“ externe Studie über die Bedeutung der Kultur für die Stadt Basel und ihrer Region erstellen zu lassen. In Zeiten des Sparens mache sich eine breite Verunsicherung bei den Kulturschaffenden, aber auch bei den Entscheidungsträgern bemerkbar. Eine externe Studie gäbe eine klare Übersicht über das Kulturangebot, über die identitäts- und integrationsfördernde Wirkung und – was als speziell wichtig angesehen werde – über die Bedeutung der Kultur als Standortfaktor und die durch Kultur

generierten wirtschaftlichen Rückflüsse. Darauf aufbauend wäre dann das geforderte Kulturgesetz als langfristige Zielvorgabe auszuarbeiten und das bestehende Kulturkonzept als rollendes Planungsinstrument anzupassen. Schliesslich fordern die Unterzeichnenden den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat eine gesetzliche Vorlage zu unterbreiten, welche die grundsätzliche Ausrichtung der baselstädtischen Kulturpolitik innerhalb der Region verbindlich festschreibe.

Wie weiter oben dargelegt, haben die juristischen Abklärungen im Vorfeld der Motionsüberweisung ergeben, dass das zweite Anliegen nur mit einer Umwandlung der Motion in einen Anzug hätte weiter behandelt werden können. Es wird darum an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen. Inzwischen ist zudem mit dem Anzug Fabienne Vulliamoz und Konsorten betreffend Branchenanalyse zur Kultur und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Stadt Basel vom 9. November 2005 ein ähnlich gelagerter parlamentarischer Vorstoss an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen worden. Damit können die in der Motion Herzog ursprünglich formulierten Anliegen auf aktueller Basis behandelt werden. Schliesslich wurde in der Motion Herzog auch angeregt, wie schon in früheren Jahren einen Kulturbeirat ins Leben zu rufen. Genannt wird dabei das Modell des Aargauer Kuratoriums. Dieses setzt sich zusammen aus sechs vom Grossen Rat und fünf vom Regierungsrat gewählten Kuratorinnen und Kuratoren, arbeitet ehrenamtlich als Milizgremium und entscheidet autonom über die Fördergelder und Beiträge im Bereich des aktuellen Kulturschaffens. Der Grosse Rat stellt ihm jährlich ein Globalbudget zur Verfügung. Die Kuratorinnen und Kuratoren organisieren sich in vier Fachgruppen (Spartenübergreifendes, Theater/Literatur, Visuelle Kunst, Musik).

Der Regierungsrat kann den Nutzen eines zusätzlichen Gremiums für den Kanton Basel-Stadt nicht erkennen. Die hervorragende Arbeit der bereits bestehenden, spartenspezifischen Fachkommissionen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist in ihrer Struktur mit dem Beispiel des Aargauer Kuratoriums vergleichbar.

Um dem Bedürfnis nach kulturpolitischer Einbettung nachzukommen, ist jedoch im Rahmen der regelmässigen Verabschiedung des Kulturleitbildes eine Anhörung interessierter Kreise bzw. Personen vorgesehen. Diese soll gewähren, dass die geplanten Massnahmen breit abgestützt und von den potenziell Betroffenen diskutiert worden sind.

4.3 Erarbeitung Gesetzesentwurf

Im Auftrag des Vorstehers des Erziehungsdepartements bildete das Ressort Kultur ab August 2006 eine Arbeitsgruppe, die unter Beizug des externen Kulturrechts-Juristen Benno Widmer den Entwurf des Kulturfördergesetzes erarbeitete. Im Rahmen der internen Vernehmlassung im Frühjahr 2008 konnten sich sämtliche Departemente sowie kulturellen Dienststellen der Erziehungsdepartements zum Kulturfördergesetz äussern.

Die Gesetzgebungsarbeiten orientierten sich an bereits bestehenden und bewährten kantonalen Kulturgesetzgebungen (vgl. die Kantone Freiburg und Luzern). Sodann fand ein fachlicher Austausch bezüglich der laufenden Kulturgesetzgebungsarbeiten mit dem Kanton Ba-

sel-Landschaft statt. Die Berichte und Vernehmlassungsvorlagen des Bundes zur Kulturpolitik wurden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vernehmlassung kommentiert.

4.4 Vernehmlassung

Gestützt auf die Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung) vom 13. Februar 2007⁴ wurde im Sommer 2008 ein verwaltungsexternes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, um Verbände, Körperschaften und andere Organisationen sowie weitere interessierte Kreise an der Meinungsbildung zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung stellen sich wie folgt dar: Insgesamt wurden rund 120 Empfänger zur Vernehmlassung eingeladen und war es allen Interessierten vom Juli 2008 bis 20. September 2008 möglich, sich über die offizielle Website des Kantons Basel-Stadt an der öffentlichen Vernehmlassung zu beteiligen. Fristgerecht bzw. mit zwei Ersuchen um Verlängerung der Eingabefrist wurden total 36 schriftliche Stellungnahmen eingereicht.

Dabei haben die Parteien SP, Grüne, FDP, LDP, CVP und DSP Stellung bezogen, weiter die Gemeinde Riehen, die beiden grossen Landeskirchen sowie die Israelitische Gemeinde, einzelne öffentlich-rechtliche Institutionen, diverse private kulturelle Institutionen wie zum Beispiel die GGG oder die Kaserne Basel, kulturelle Verbände regional (RFV, VTS, balimage) und national (Autorinnen und Autoren der Schweiz, Suisseculture) sowie Institutionen aus dem Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege wie der Heimatschutz Basel, die Freiwillige Denkmalpflege oder der Denkmalrat. Weiter äusserten sich auch gewerkschaftliche Organisationen wie der VPOD oder der Basler Gewerkschaftsbund BGB, Basel Tourismus und schliesslich auch die Motionärin Verena Herzog als Privatperson.

Dieses breit abgestützte Interesse war erfreulich und konstruktiv für die weitere Arbeit an den Entwürfen zu Gesetz und Ratschlag. Im Folgenden werden die wichtigsten Tendenzen der Stellungnahmen kurz zusammengefasst:

Positiv wurde festgehalten, dass damit die Kultur einen Platz auf der politischen Traktandenliste erhält, dass die gesetzliche Verankerung der Kulturförderung an die Hand genommen wird. Vor allem bei den bürgerlichen Parteien wurde betont, dass es sich richtigerweise um ein Rahmengesetz handle. Weiter wird begrüsst, dass man analog zu anderen Kantonen in der Schweiz ein zeitgemässes Gesetzesprojekt erarbeitet, dass das Gesetz eine Lücke in der Kulturförderung schliesse und dass der Verfassungsauftrag damit umgesetzt werde. Positiv gewertet wurde weiter die knappe Formulierung, die ausformulierte Zusammenarbeit (mit den Gemeinden und weiteren) sowie das Instrument des Kulturleitbildes.

Zahlreich waren aber auch kritische Äusserungen und diverse Verbesserungsvorschläge oder -anträge zu einzelnen Paragraphen im Gesetz. Allgemein wurde vor allem von den linken Parteien sowie von den kulturellen und gewerkschaftlichen Organisationen kritisiert, dass das Gesetz zu offen formuliert sei, mithin zu wenig konkret, nicht innovativ, die Kulturwelt zu wenig in den Dialog einbeziehe und keine Weiterentwicklung erlaube. Bei den Sachthemen kam vor allem die fehlende Thematik Soziale Sicherheit, die (Nicht-)Erwähnung der

⁴ SG 133.300

Kunstsparten und die Zuständigkeiten auf den Ebenen Regierungsrat, Departement und Fachbehörde kritisch zur Sprache, ebenso die Frage des Vorgehens bei der Erarbeitung und Umsetzung des geplanten Kulturleitbildes. Teilweise wurde eine grössere Konkretisierung auf Gesetzesstufe gewünscht (Aufzählen von Förderinstrumenten, Präzisierungen, Vollständigkeit).

Das Erziehungsdepartement hat alle Vorschläge sorgfältig und eingehend geprüft und konnte vereinzelte Anregungen im Gesetz aufnehmen. Insbesondere im Bereich, wo das Gesetz durch Ergänzungen oder Präzisierungen greifbarer wird, konnten kleine Anpassungen vorgenommen werden. Die Erläuterungen dazu sind in den einzelnen Kapiteln zu den betreffenden Paragraphen im Ratschlag enthalten.

Was die grundsätzliche Strategie angeht, so besteht kaum Änderungspotenzial nach der Vernehmlassung. Es wird bewusst an einem grundsätzlich knapp gehaltenen Rahmengesetz festhalten, das möglichst viel Spielraum offen lässt für Veränderungen im Bereich der Kulturförderung, welche auf der Ebene von Verordnungen formuliert werden können, ohne dass dafür das Gesetz geändert werden muss.

Von Seiten der Kulturverbände wurde in der Vernehmlassung gefordert, dass die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden gesetzlich verankert werden müsse (vgl. dazu auch die Ausführungen im Kapitel 4.4.3).

Das Anliegen wurde vertieft geprüft. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass eine Umsetzung keine einfache Aufgabe wäre. Im Dreisäulenprinzip der Altersvorsorge wird die erste Säule (AHV/IV) ergänzt durch die Pensionskasse, die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Diese zwei Säulen sollen mindestens 60% des zuletzt bezogenen Lohnes sichern. Die erste Säule ist für alle obligatorisch, d.h. auch für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige, der zweiten Säule müssen sich nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anschliessen. Bei der Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an Kulturschaffende besteht kein Arbeitsverhältnis, eine Verpflichtung zum Anschluss an eine BVG-Einrichtung (auf Grund des Unterstützungsbeitrags) besteht somit für die Kulturschaffenden nicht. Allfällige Abzüge von Unterstützungsbeiträgen für die berufliche Vorsorge können daher nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Auch selbständig erwerbende Kulturschaffende sind nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt, sie können sich jedoch freiwillig (bei der Kasse eines Berufs- oder Branchenverbandes oder bei der Auffangeinrichtung) versichern lassen und so ein Rentenskapital ansparen. Solche Beiträge an die zweite (oder dritte) Säule sind steuerprivilegiert. Soweit ein Kulturschaffender oder eine Kulturschaffende in einer Vorsorgeeinrichtung versichert ist, kann ein Abzug gemacht und direkt an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden. Ist der Kulturschaffende jedoch (noch) nicht versichert, stellt sich die Frage, ob ein Abzug strikt auf freiwilliger Basis erfolgen soll oder nicht.

Weitere Fragen stellen sich zudem bezüglich Projekten, in welche mehrere Personen oder Gruppen involviert sind (z.B. ein Unterstützungsbeitrag an eine Theaterproduktion). Eine weitere Problemantik stellt der Umstand dar, dass die Kredite im Bereich Projektförderung von Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinschaftlich finanziert werden, eine Absprache mit Basel-Landschaft in dieser Fragestellung ist daher unumgänglich. Mit der Thematik sozi-

ale Sicherheit haben sich bereits andere Kantone wie auch der Bund befasst, ohne dass bisher konkrete Lösungsvorschläge vorliegen. Jüngst hat sich auch der Nationalrat (als Erst-rat) bei der Behandlung des Kulturförderungsgesetzes (KFG) grundsätzlich für die soziale Absicherung der Kulturschaffenden ausgesprochen. Das KFG des Bundes ist jedoch in den eidgenössischen Räten noch nicht abschliessend behandelt (Stand Februar 2009). Im Kanton Aargau wurde das Kulturgesetz im November 2008 einer ersten Beratung im Grossen Rat unterzogen. Der Antrag auf Aufnahme einer Bestimmung betreffend die berufliche Vorsorge von Kulturschaffenden wurde abgelehnt. Hingegen wurde ein Antrag an den Regierungsrat überwiesen wonach dieser zu prüfen hat, inwiefern der Kanton AG einen Beitrag an die berufliche Vorsorge der Kunstschaffenden leisten kann (Stand Januar 2009).

Vor dem Hintergrund der vielen offenen Fragen und der Komplexität des Themas verzichten wir deshalb auf die Aufnahme einer Regelung im Kulturfördergesetz. Vorerst soll die Weiterentwicklung des Themas auf Bundesebene verfolgt werden. Gegebenenfalls bietet sich danach eine vertiefte Prüfung auf Kantonebene an.

4.4.1 Regelungsfolgen

4.4.2 Notwendigkeit staatlichen Handelns

Die Kulturförderungsaktivitäten des Kantons beruhen auf § 35 Abs. 1 der KV, wonach der Staat das kulturelle Schaffen, die kulturelle Vermittlung und den kulturellen Austausch fördert. Die Verfassung anerkennt damit den grossen Stellenwert der Kultur im Kanton und erklärt deren Förderung zur staatlichen Aufgabe (vgl. auch § 15 Abs. 3 KV: „Leitlinien staatlichen Handelns“).

Die Umsetzung des Verfassungsauftrages auf Gesetzesstufe wurde vom Grossen Rat parallel zur Verfassungsrevision im Jahr 2004 in Auftrag gegeben. Staatliches Handeln braucht eine formell-gesetzliche Grundlage, welche die Verwaltungstätigkeit regelt. Vergabungen im Kulturförderbereich (Subventionen, Projektbeiträge usw.) im Sinne von Abs. 1 verfügten jedoch bisher über keine eigene formell-gesetzliche Grundlage. Aus diesem Grund war die Neuregelung durch ein Kulturfördergesetz erforderlich.

4.4.3 Auswirkungen auf Kulturschaffende

Die Kulturschaffenden in und um die Region Basel tragen schon jetzt entscheidend dazu bei, dass Basel seinem Ruf als innovativer und lebendiger Kulturstadt gerecht werden kann. Mit dem Kulturfördergesetz verpflichtet sich der Kanton, bei der Kulturförderung weiterhin eine aktive Rolle zu spielen. Die umfassenden Förderbereiche und zeitgemässe Förderinstrumente sollen ein qualitativ hochwertiges und vielfältiges Kulturschaffen unterstützen. Eine wichtige *strukturelle* Funktion erfüllt das Kulturfördergesetz durch die transparente Ordnung der Verwaltungstätigkeit im Kulturförderbereich.

Inhaltlich ist für die Kulturschaffenden sodann das neu vorgesehene *Kulturleitbild* (§ 8 KuFG) von Bedeutung. Dieses soll darlegen, nach welchen Kriterien der Kanton seine Kulturförderung konkret ausrichtet. Vom Giesskannenprinzip hat sich der Kanton schon länger verabschiedet, zumal eine erfolgreiche Kulturförderung nur durch Selektion möglich ist. Die

Schwerpunktförderung ermöglicht einen nachhaltigen Einsatz öffentlicher Fördermittel. Die Vergabeentscheide des Kantons werden sich nach dem öffentlich publizierten Kulturleitbild richten, was wiederum der Transparenz dient. Das Kulturleitbild und die Leitlinien des Kulturfördergesetzes (§2 KuFG) sollen sicherstellen, dass bei der Vergabe von Fördermitteln die Freiheit der Kunst geachtet wird und die Vergabeentscheide nicht von der Politik vereinbart werden.

Ansprechpartner für die Kulturschaffenden ist die mit der Kulturförderung betraute Fachbehörde Kultur (§ 10 KuFG). Sie setzt die Kulturförderung innerhalb des zuständigen Departements in die Praxis um. Unterstützt wird die Fachbehörde von unabhängigen Fachkommissionen, welche Vergabeentscheide in spezialisierten Gebieten treffen (§ 11 KuFG). Alle für die Kulturschaffenden relevanten Informationen sind zusätzlich im Internet unter www.kultur.bs.ch abrufbar.

Im Rahmen der Finanzierung der Kulturförderung wurde seitens des Departements und der Fachbehörde das Thema soziale Sicherheit – vor allem im Bereich 2. Säule – für die Kulturschaffenden aufgegriffen. Dies vor dem Hintergrund, dass im Kultursektor atypische Beschäftigungsverhältnisse (selbständige Erwerbstätigkeit, Teilzeit, befristete Anstellung, Mehrfachbeschäftigung) weit verbreitet sind. Auf der Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe Bundesamt für Kultur, Bundesamt für Sozialversicherungen und Staatssekretariat für Wirtschaft zur sozialen Sicherheit für Kulturschaffende in der Schweiz vom 28. Februar 2007 wurden Lösungsvorschläge geprüft. Das Departement kam zusammen mit der Fachbehörde zum Schluss, dass eine Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden namentlich durch eine Besserstellung atypischer Beschäftigungsverhältnisse im Sozialversicherungsrecht erfolgen sollte. Auf die Aufnahme entsprechender Bestimmungen ins Kulturfördergesetz wurde deshalb verzichtet.

4.4.4 Auswirkungen auf Institutionen und Organisationen

Institutionen und Organisationen spielen als Trägerschaft und Vermittler bedeutender kultureller Veranstaltungen und Projekte im Kulturleben eine tragende Rolle. Sie tragen dazu bei, kulturelle Inhalte weiteren Publikumsgruppen zu erschliessen. Die Zusammenarbeit mit ihnen wird nicht nur von § 3 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs („Private“) erfasst. Die Kulturvermittlung wird als Bereich der Kulturförderung in § 6 genannt. Schliesslich sind sie jeweils bei der Aufzählung der übrigen Förderbereiche (§§ 5-7, „Dritte“) ausdrücklich miterwähnt.

Mit dieser expliziten Nennung wird ihre zentrale Rolle in der Basler Kulturförderung unterstrichen. Das Kulturfördergesetz ermöglicht nicht nur einen direkten Einsatz von Fördermitteln zu Gunsten von Projekten und Veranstaltungen. Es ermöglicht auch einen Einsatz von Fördermitteln zu Gunsten von Dritten. Mit der Förderung des Zugangs zur Kultur wird die Bedeutung der Zusammenarbeit mit privaten Trägerschaften (Theater Basel, Sinfonieorchester Basel usw.) zusätzlich hervorgehoben.

4.4.5 Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit im Kulturförderungsreich

Mit dem Kulturfördergesetz werden schliesslich die Grundlagen der Verwaltungstätigkeit im Kulturförderbereich geregelt: Wer (§§ 8 - 11) fördert welche Bereiche (§§ 5 - 7), womit (§§ 4, 12) und unter welchen Rahmenbedingungen (§§ 1-3). Für den Vollzug des Gesetzes können Verordnungen erlassen werden (§ 13).

Die explizite Nennung der Zuständigkeiten der Fachbehörde im Kulturfördergesetz (§§ 9 Abs. 2, 10 KuFG) trägt zur Effizienz und Transparenz der staatlichen Aufgabenerfüllung bei.

Das vorgesehene Kulturleitbild ist eine Neuerung des Kulturfördergesetzes (§ 8): Es dient der inhaltlichen Konkretisierung und Transparenz der Verwaltungstätigkeit des Kantons und wird vom Regierungsrat im Rahmen seiner Funktion als oberste leitende und vollziehende Behörde periodisch festgelegt. Das Zusammenspiel mit dem Grossen Rat ist bedeutsam, obliegt diesem doch insbesondere die Genehmigung des jährlichen Budgets sowie konkreter Ausgaben über CHF 300'000. Im Weiteren verleiht der Regierungsrat den Kulturpreis.

Mit der Umsetzung des Kulturleitbilds und der Anwendung der Instrumente der Kulturförderung sind das zuständige Departement respektive dessen Fachbehörde betraut. In ihrer Arbeit wird die Fachbehörde auch von den Fachausschüssen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft unterstützt. Vergabungen werden so in Zusammenarbeit mit Fachpersonen gemacht, was mit der Kuratoriums-, Beirats- oder Kulturpremienslösung anderer Kantone vergleichbar ist. Die Fachbehörde veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

4.4.6 Auswirkungen auf die Zusammenarbeit im Kulturförderungsreich

Die Zusammenarbeit des Kantons mit seinen Nachbarn hat einen hohen Stellenwert, dies kommt in § 3 des Kulturfördergesetzes zum Ausdruck. Weder an der grundsätzlichen Ausrichtung noch an der bisherigen bewährten Zusammenarbeitspraxis ändert der Gesetzesentwurf etwas. Die Thematik der Zusammenarbeit ist von der Problematik der Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen Basels durch den Kanton Basel-Landschaft zu trennen. Letzteres wird im Rahmen der Partnerschaftsverhandlungen BS / BL, Teilprojekt 4 Kultur, von den beiden Regierungen verhandelt.

Die enge und intensive Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft ist durch den Kulturvertrag⁵ sowie die gemeinsamen Vereinbarungen über die Fachausschüsse geregelt. Eine Anzahl von Baselbieter Gemeinden unterstützt direkt und auf freiwilliger Basis einzelne Kulturinstitutionen. Seit 2008 beteiligen sich zudem gemäss Beschluss der Vorortskonferenz (VOK) BL diverse Vororts-Gemeinden an einem Beitragspool zur Unterstützung kultureller Institutionen in Basel-Stadt. Die Vergabe dieser Gelder erfolgt jeweils in Absprache mit den beiden Kulturabteilungen BS und BL.

⁵ SG 494.100

Der Kulturförderauftrag von § 35 Abs. 1 KV betrifft auch die Gemeinden. Diese fördern die Kultur lokal. Im Rahmen der Gemeindeautonomie regeln die Einwohner- und Bürgergemeinden ihre Angelegenheiten selber (vgl. § 59 Abs. 1 KV). Das Kulturfördergesetz nennt die Koordination zwischen Kanton und Gemeinden als Aufgabe. Mit der Bürgergemeinde Basel sind in jüngster Zeit Gespräche im Bereich Kultur geführt worden, dies im Zusammenhang mit möglichen Kompensationen durch den Transfer der Fürsorge von der Bürgergemeinde an den Kanton. Fokussiert sind diese Gespräche auf ein allfälliges Engagement für das Museum Kleines Klingental durch die Bürgergemeinde. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Riehen beinhaltet neben dem Bereich Denkmalsubventionen im Wesentlichen die gemeinsame Unterstützung der Fondation Beyeler, Absprachen mit dem Kulturbüro Riehen im Projektbereich und die sporadische gegenseitige Information über kulturpolitische Fragen. Mit der Gemeinde Bettingen findet die Zusammenarbeit vor allem im Bereich Denkmalsubventionen statt.

Auf nationaler Ebene ist der Kanton in der Kulturbeauftragtenkonferenz KBK, einem Gremium der Eidgenössischen Erziehungsdirektorenkonferenz engagiert, als Stadt in der Konferenz der Schweizer Städte für Kulturfragen KSK.

International geschieht die wichtigste Zusammenarbeit im Rahmen des Forums Kultur der Oberrheinkonferenz. In dessen Kontext gibt es feste Expertenkommissionen wie den Oberrheinischen Theateraustausch OTA und Biblio3, ein trinationales Kooperationsprojekt zwischen öffentlichen Bibliotheken. Bekanntestes Produkt dieser internationalen Zusammenarbeit ist der Oberrheinische Museumspass.

Die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit Privaten (Mäzene, Trägerschaften, Vereine und weitere) ist im Kulturfördergesetz ausdrücklich festgehalten (§ 3 Abs. 2).

4.4.7 Finanzielle Auswirkungen

Im Vergabebereich erfolgt die Bereitstellung der Mittel insbesondere durch das vom Grossen Rat bewilligte Budget, weitere öffentliche Beiträge sowie die von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel (§ 11). Selbstverständlich bestehen die Ausgaben- und Vollzugskompetenzen unverändert weiter.

Das neu zu schaffende Kulturleitbild inklusive Anhörung (und der entsprechende Tätigkeitsbericht, §§ 8, 10 Abs. 3 KuFG) stellt eine zusätzliche Verwaltungsaufgabe mit entsprechendem Verwaltungsaufwand dar, welcher im Rahmen der bestehenden Ressourcen innerhalb der Abteilung Kultur bewältigt werden kann.

4.4.8 Alternative Regelungen

Der Gesetzesentwurf füllt eine Lücke in Bezug auf die formell-gesetzliche Grundlage zur Kulturförderung durch den Kanton. Eine alternative Regelung ist daher nicht in Betracht zu ziehen.

4.4.9 Zweckmässigkeit im Vollzug

Strukturell erfüllt der Gesetzesentwurf den Regelungsbedarf im Kulturförderbereich durch die Nennung der zu fördernden Bereiche, der Leitlinien der Vergabe, der zur Verfügung stehenden Instrumente und der Finanzierung der Kulturfördermassnahmen sowie der Nennung der zuständigen Behörden.

Inhaltlich schafft der Gesetzesentwurf mit dem vorgesehenen Kulturleitbild die notwendigen Voraussetzungen zur transparenten Umsetzung einer reichhaltigen Kulturförderungspolitik.

4.4.10 Verhältnis zu parlamentarischen Vorstössen

Der Regierungsrat hat sich seit der Einreichung der Motion Herzog erst unlängst mit vergleichbaren Anliegen auseinandergesetzt. So hat er in seiner Beantwortung des Anzugs Fabienne Vulliamoz und Consorten betreffend „Branchenanalyse zur Kultur und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Stadt Basel“ Stellung genommen zum Thema „externe Studie über die Bedeutung der Kultur in der Stadt und der Region Basel“.

Pendent ist ausserdem die Beantwortung des Anzugs Conradin Cramer betreffend Überprüfung des Denkmalschutzgesetzes.

5. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf orientiert sich am Kulturbegriff des Europarats, wonach Kultur alles das ist, was es dem Individuum erlaubt, sich gegenüber der Welt, der Gesellschaft und auch gegenüber dem heimatlichen Erbe zurecht zu finden, alles, was dazu führt, dass der Mensch seine Lage besser begreift, um sie unter Umständen verändern zu können. Damit werden drei Funktionen der Kultur ausgedrückt:

- * Kultur stiftet Tradition, indem sie uns unser Herkommen verstehen lässt.
- * Kultur erklärt die Gegenwart und trägt zu deren Bewältigung bei.
- * Kultur ermöglicht Neues, indem sie das Bestehende als Gewordenes zeigt, kritisch hinterfragt und Fertigkeiten zur Veränderung vermittelt.

Auch der Kulturbegriff der UNESCO, welcher von der Kultur in ihrem weitesten Sinn als „Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte“ ausgeht, welche eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen, ist in diesem Verständnis enthalten. Dies entspricht auch weitgehend dem Kulturverständnis der anderen Kantone sowie den laufenden Gesetzgebungsarbeiten des Bundes. Bewusst wird auf eine Einschränkung dieses offenen Kulturbegriffs im Gesetz oder im Ratschlag verzichtet. Es soll dem Kulturleitbild obliegen, sich mit jeweiligen Ausdrucksformen der Kultur auseinanderzusetzen.

Der Gesetzesentwurf besteht aus 14 Paragraphen und ist aufgeteilt in drei Kapitel:



Das erste Kapitel *Allgemeine Bestimmungen* (§ 1 – 3 *KuFG*) enthält den Regelungsbereich (die staatliche Kulturförderung durch den Kanton), die Leitlinien und Rahmenbedingungen sowie die Wichtigkeit der Zusammenarbeit von Kanton, Gemeinden und Privaten.

Im zweiten Kapitel *Instrumente der Kulturförderung* (§ 4 – 7 *KuFG*) werden die Kulturfördermittel (Subventionen, Verträge und weiteres) sowie die Kulturförderbereiche festgehalten.

Das Dritte Kapitel *Durchführung* (§ 8 – 13 *KuFG*) regelt schliesslich die Aufgabenverteilung beim Kanton, die Finanzierung sowie die Schlussbestimmungen.

5.1 Ingress

Mit dem Ingress wird der Bezug des neuen Gesetzes auf den neuen § 35 Abs. 1 in der Kantonsverfassung (KV) hergestellt.

5.2 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Ausgehend von einem weit gefassten Kulturverständnis wird der Begriff *Kulturförderung* als *Oberbegriff* im Sinne von § 35 Abs. 1 KV verwendet. Der hier verwendete Begriff Kulturförderung umfasst nicht nur die Förderung der Kultur im engeren Sinne durch die Leistung von direkten Beiträgen an das Kulturschaffen. Er umfasst auch die Vermittlung der Kultur (z.B. durch Kulturinstitutionen und Fachleute) sowie die Förderung des kulturellen Austausches, etwa im Rahmen von internationalen Kooperationen.

Die Verwendung dieses weiten Oberbegriffs trägt der Entwicklung im Kulturbereich Rechnung, welche nicht nur das Kulturschaffen berücksichtigt, sondern auch die Kunstvermittlung und den Kulturaustausch betont und gerade in neuen Erscheinungsformen das klassische Spartenverständnis überwindet. Durch das Kulturfördergesetz wird ein bisher ohne besondere formell-gesetzliche Grundlage geförderter Bereich neu erfasst.

Mit dem Kulturfördergesetz gibt der Kanton sein Verständnis der Kulturförderung als eine grundlegende Staatsaufgabe wieder (vgl. §§ 15 Abs. 3 und 35 KV). Im Rahmen der Vernehmlassung wurde von verschiedener Seite angeregt, die Kulturförderung als staatliche Aufgabe stärker zu betonen. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass diesem Anliegen mit der vorliegenden Formulierung genügend Rechnung getragen wird. Sinn und Zweck des Kulturfördergesetzes liegen in der Gewährung rechtlicher Grundlagen für die Förderung des kulturellen Schaffens, der Vermittlung der Kultur und die Förderung des kulturellen Austauschs.

Im 3. Absatz des § 1 *KuFG* wird der Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes vorbehalten. Dieser stützt sich insbesondere auf § 35 Abs. 2 KV und ist durch bereits bestehende Gesetze abgedeckt.



§ 2 Leitlinien und Rahmenbedingungen

Leitlinien dienen einer nachhaltigen Kulturförderung. Es sind inhaltliche Grundsätze, nach denen der Kanton seine Kulturförderung ausrichtet.

Die Kultur begegnet uns in der gleichen Vielfalt wie die Gesellschaft, welche sie hervorbringt. Diese Vielfalt zu fördern ist auch Aufgabe der kantonalen Kulturförderung. Gleichzeitig gilt es, bewusst und verantwortungsvoll mit öffentlichen Fördermitteln umzugehen. Die Förderung von qualitativ hochwertigem Schaffen berücksichtigt vorwiegend die Seite der Kreation. Die Seite der Kulturnutzung wird durch die Erwähnung des Kulturangebots erfasst. Mischformen sind eine der Erscheinungen der kulturellen Vielfalt.

Weiter wird mit dem Abstellen auf ein qualitativ hochwertiges und vielfältiges Kulturschaffen und Kulturangebot verdeutlicht, dass der Kanton im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Mittel nicht alle kulturellen Aktivitäten fördern kann. Für die Förderung müssen Kriterien bestehen, da die Qualität des Kulturangebots eine entscheidende Voraussetzung für seine Attraktivität ist. Als Planungsinstrument dient dem Regierungsrat dazu das nach Anhörung erlassene Kulturleitbild (vgl. § 8 KuFG). Die Kriterien zur Förderung werden zum einen in den Förderbestimmungen der einzelnen Fachkredite im Projektbereich in den Sparten Musik, Theater und Tanz, Audiovision und Multimedia sowie Literatur definiert.

Die Aufforderung zum Einsatz zu Gunsten von guten Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und Kulturangebot richtet sich an alle kantonalen Instanzen. Das kulturelle Leben kann sich dort besonders entfalten, wo eine grösstmögliche Freiheit gewährt wird. Gesetzgeber und Verwaltung stehen diesbezüglich in einer besonderen Verantwortung. Es gilt, Freiräume zu öffnen und zu sichern. Gute Rahmenbedingungen sollen es zudem den Einzelnen ermöglichen, Kultur zu schaffen, erleben und zu vermitteln.

Von mehreren Seiten wurde in der Vernehmlassung gefordert, dass sich das Gesetz deutlicher zur Offenheit gegenüber neuen kulturellen Ausdrucksformen äussere. Diesem Begehren soll nicht im Gesetzestext, jedoch im geplanten Leitbild entsprochen werden. Bewusst wurde § 5 des Gesetzes, wonach das Kulturschaffen in den verschiedenen Sparten gefördert wird, offen formuliert und auf eine Nennung der einzelnen Sparten im Hinblick auf neue Erscheinungsformen verzichtet.

Die Gewährleistung geeigneter Kulturförderstrukturen und transparenter Verfahren soll Kulturfördermittel zugänglich machen und die Förderung nachvollziehbar gestalten. Diesem Zweck dient auch eine kohärente Kulturförderpolitik. Klare *Strukturen* und die *Transparenz* ihrer Entscheidungen dienen einer kohärenten Kulturpolitik. Die Verpflichtung des Regierungsrates, die Kulturförderpolitik nach Anhörung der interessierten Kreise in einem Kulturleitbild zu veröffentlichen, dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Grundzüge öffentlicher Fördermittel. Der Kanton als öffentlicher Geldgeber steht hier in einer besonderen Verantwortung.

Subventionsgeber, also die öffentliche Hand, wie auch Subventionsempfänger und -empfängerinnen (Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen) sind gehalten, Rechenschaft über die vergebenen bzw. erhaltenen Mittel abzulegen (Leistung und Gegenleistung). Dies dient

neben der Leistungsüberprüfung auch der Qualitätssicherung sowie dem Wissenszuwachs in der Kulturförderung.

Von besonderer Bedeutung ist die Erwähnung der bereits in der Kantonsverfassung garantierten Kunstfreiheit (§ 11 Abs. 1 lit. p KV)⁶. Die Bundesverfassung und internationale Abkommen wie namentlich die Europäische Menschenrechtskonvention garantieren die Kunstfreiheit bereits umfassend. Auch in der Kantonsverfassung (§ 11 Abs. 1 lit. p) werden die dort aufgezählten Grundrechte im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet. Die Kunstfreiheit schützt einerseits das Schaffen von Kunst und andererseits die Präsentation von Kunst sowie das Kunstwerk. Sie schützt nicht nur die Kunstschaffenden, sondern auch diejenigen, die Kunst vermitteln und entfaltet vor allem eine Schutzfunktion gegenüber staatlichen Eingriffen in den Bereich der Kunstfreiheit.

In der Vernehmlassung wurde bemängelt, es reiche nicht aus, dass der Staat die Kunstfreiheit lediglich achte, er müsse sie garantieren. Insbesondere im Bereich der Kulturförderung gelte der Grundsatz von Art. 35 Abs. 2 BV, wonach wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, an die Grundrechte gebunden ist und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Wird von einem konstitutiv institutionellen Grundrechtsverständnis ausgegangen, hat der Staat dafür zu sorgen, dass den Grundrechten, insbesondere der Freiheit der Kunst, auch unter Privaten Geltung verschafft wird. Das Kulturschaffen und die damit zusammenhängende Kulturförderung erfolgt oftmals nicht durch den Staat selbst sondern durch unabhängige Trägerschaften oder Gremien. Es besteht kein Zweifel, dass die Freiheit der Kunst beispielsweise auch im Rahmen der Sprechung eines Lotteriefondsbeitrags garantiert ist. Der Begriff „achten“ wurde daher durch den Begriff „garantieren“ ersetzt. Die Garantie der Kunstfreiheit bei der Kulturförderung soll nicht nur die Grundrechtsbindung in Gesetzgebung und Rechtsanwendung enthalten, sondern soll auch staatlichen Institutionen (z. B. Museen u.a.) eine Berufung auf die Kunstfreiheit ermöglichen.

Der Rockförderverein (RFV) und das Komitee Kulturstadt Jetzt (KSJ) beantragten in ihrer Stellungnahme, dass in § 2 ein neuer Abs. eingefügt werden solle, welcher die Eröffnung und Sicherung kultureller Freiräume garantiert. Der Antrag wurde damit begründet, dass nicht nur die Freiheit der Kunst sondern auch die Bereitstellung und Sicherung von Räumen ein zentrales Anliegen und deshalb explizit im Gesetz zu verankern sei. Diesem Antrag konnte nicht entsprochen werden. Garantien sollen hier bewusst keine abgegeben werden, da dies der grundsätzlichen Ausrichtung des Rahmengesetzes widerspricht. Allenfalls ist zu diskutieren, ob ein solcher Passus im geplanten Leitbild aufgenommen werden kann.

§ 3 Zusammenarbeit Kanton, Gemeinden, Private

Um seine zur Verfügung stehenden Mittel wirksam einsetzen zu können, erfüllt der Kanton seine Aufgaben auch in zielgerichteten Partnerschaften und koordiniert die Kulturförderung soweit möglich mit den Gemeinden. So wird beispielsweise die Museum Beyeler AG in Riehen sowohl vom Kanton als auch von der Gemeinde Riehen mit einer Subvention unterstützt.

⁶ SGS 111.100

Die Zusammenarbeit *über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus* trägt der Entwicklung im Kulturbereich Rechnung, welche zunehmend Grenzen überwindet. Darunter fällt auch die internationale Zusammenarbeit wie etwa Städtepartnerschaften innerhalb und ausserhalb Europas. Bemängelt wurde in der Vernehmlassung, dass die Zusammenarbeit mit dem Bund nicht explizit erwähnt wird. Gerade im Hinblick auf einen möglichen „Leuchtturmartikel“ des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (Art. 9 Abs. 1 KFG, wurde bei der Erstbehandlung im Nationalrat nicht aufgenommen, Behandlung der Vorlage im Ständerat pendent, Stand März 2009) resp. die Möglichkeit von Beiträgen an die Versicherungsprämien von Leihgaben bei Ausstellungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, sei es sinnvoll, auch die Zusammenarbeit mit dem Bund im Gesetz zu erwähnen. Diesem Kritikpunkt schliesst sich der Regierungsrat an, Abs. 1 der Bestimmung wurde entsprechend angepasst.

Nach wie vor prioritär ist die Zusammenarbeit mit Basel-Landschaft. Neue Projekte sollen auf gemeinsame Trägerschaften und Finanzierungen hin geprüft und wenn möglich ausgerichtet werden. Auch die Kantonsverfassung betont die Wichtigkeit der kantons- und länderübergreifenden Zusammenarbeit (§ 3 KV). Das Gesetz verpflichtet den Kanton, sich für eine angemessene Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an den kulturellen Zentrumsleistungen des Kantons einzusetzen. Die ursprüngliche Formulierung, wonach sich Basel-Stadt für eine angemessene *finanzielle* Beteiligung einsetzt, wurde auf Grund der Kritik in der Vernehmlassung gestrichen. Die angestrebte Beteiligung von Basel-Landschaft soll zu Recht nicht auf das Finanzielle beschränkt werden sondern soll auch Raum für Chancen inhaltlicher Bereicherung bieten.

Neben der öffentlichen Hand und kommerziellen Anbietern spielen gerade in Basel auch private Förderer – Mäzene, Stiftungen, Sponsoren, nicht staatliche Kulturförderungsinstanzen – eine sehr bedeutende Rolle. Dementsprechend findet die Zusammenarbeit des Kantons mit diesen Partnern im Kulturfördergesetz seine Aufnahme.

5.3 Kapitel 2: Instrumente der Kulturförderung

§ 4 Instrumente der Kulturförderung

Die Vielfalt der Kulturförderinstrumente ist gross. Dies erlaubt eine flexible Gestaltung der Kulturförderung.

In der Vernehmlassung wurde bemängelt, die vorliegende Aufzählung der Instrumente sei zu unverbindlich und zu abstrakt. Dennoch wurde auf weiter gehende Konkretisierung und Präzisierung bewusst verzichtet, um den Charakter des Rahmengesetzes nicht zu beeinträchtigen.

Ebenfalls nicht aufgenommen wurden Anträge, welche entweder mit den geltenden Gesetzen oder mit der Formulierung *weitere zur Förderung geeignete Mittel* (§ 4 Abs. 1 lit. d) bereits abgedeckt sind. Auf eine explizite und detaillierte Nennung aller Fördermassnahmen wurde bewusst verzichtet um die Offenheit gegenüber neuen Unterstützungs- und Fördermassnahmen zu gewährleisten. Zudem wurde mit der Formulierung *weitere zur Förderung*

geeignete Mittel zudem deutlich gemacht, dass sich die Förderinstrumente keineswegs auf die in lit. a bis c genannten beschränken.

Der Begriff *Subvention* beinhaltet geldwerte Leistungen z.B. bei der Projektförderung und der institutionellen Förderung sowie weitere geldwerte Vorteile (vgl. § 2 des Subventionsgesetzes). Dazu gehören etwa Projektförderbeiträge, Stipendien, Preise oder Defizitgarantien. Beispiele für die Projektförderung sind Kulturprojekte professioneller Kulturschaffender, die durch ihren Veranstaltungsort und/oder durch ihre Akteurinnen und Akteure in einem direkten Bezug zur Region Basel stehen, wie etwa die Beiträge der mit dem Kanton Basel-Landschaft gemeinsam alimentierten Fachausschüsse in den Bereichen Musik, Audiovision und Multimedia, Theater und Tanz sowie Literatur. Über Gesuche um Beiträge aus den Fachkrediten entscheidet die jeweils zuständige Fachkommission im Rahmen der bewilligten Kredite und der gemeinsamen Vereinbarungen mit dem Kanton Basel-Landschaft in eigener Kompetenz.

Bei der institutionellen Förderung wird beispielsweise der Grundbetrieb kultureller Institutionen gesichert. Dies ermöglicht es den Institutionen wiederum, ihrerseits Projekte mit (freien) Kulturschaffenden zu realisieren. Als Beispiel von institutioneller Förderung kann die Subvention für den Verein Kaserne Basel genannt werden. Über Subventionen und mehrjährige Beiträge entscheidet im Rahmen der bewilligten Gesamtkredite je nach Höhe des Beitrags der Regierungsrat auf Antrag der Fachbehörde bzw. der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats gemäss dem kantonalen Finanzhaushaltgesetz⁷. Die Gewährung von Subventionen richtet sich nach dem Subventionsgesetz⁸.

Der Kanton kann im Weiteren Verträge schliessen: Darunter fallen nicht nur Verträge mit öffentlichen Körperschaften, wie der bedeutsame Kulturvertrag mit Basel-Land (Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot, vom 4. Juni 1997)⁹ oder der Vertrag über die Römerforschung in Augst und Kaiseraugst zwischen den Regierungen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau, der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel und der Stiftung Pro Augusta Raurica, vom 25. September 1975¹⁰. Unter diese Regelung fallen auch Verträge mit Privaten wie etwa Aufträge und Werkkäufe. Beim Kauf von bedeutsamen Werken haben in der Regel die Regierung und der Grosse Rat sowie gegebenenfalls auch die Stimmbürger (im Rahmen des Finanzreferendums) zu entscheiden.

Schliesslich trifft der Kanton die zur Kulturförderung erforderlichen Massnahmen und setzt weitere zur Förderung geeignete Mittel ein (zum Beispiel ideelle und logistische Unterstützung, Finanzierung von Infrastruktur durch Sachleistungen, neuartige Förderinstrumente, Gebäudeunterhalt usw.).

⁷ SG 610.100

⁸ SG 610.500

⁹ SG 494.100

¹⁰ SG 497.800

Absatz 2 der Bestimmung verankert den vom Kanton jährlich vergebenen und derzeit mit CHF 20'000 dotierten Kulturpreis Basel-Stadt auf gesetzlicher Ebene. Der Kulturpreis ist mit dem Wissenschafts- und Innovationspreis des Kantons vergleichbar und gibt der Wertschätzung besonderer kultureller Leistungen Ausdruck. Der Kulturpreis wird auf Antrag des für die Kulturförderung zuständigen Departements vergeben. Das zuständige Departement bzw. die Fachbehörde wiederum stützt den Antrag an den Regierungsrat auf den Vorschlag der zur Bestimmung des Kulturpreisträgers einberufenen Jury. Die Jury wird jeweils von der Fachbehörde einberufen. Im Rahmen der Bestrebungen zur Vereinfachung und Aufwertung der verschiedenen vom Regierungsrat und den Departementen zu vergebenden Preise wurde mit RRB Nr. 08/15/11 vom 6. Mai 2008 das Ressort Kultur beauftragt, dem Regierungsrat ein Konzept für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Basel vorzulegen (Termin Mai 2009).

§ 5 Kulturschaffen

Gefördert werden soll grundsätzlich ein qualitativ hochwertiges und vielfältiges Kulturangebot bzw. -schaffen in den verschiedenen Sparten. Dabei werden die traditionellen Sparten wie bildende Kunst, Musik, Theater und Tanz oder Literatur berücksichtigt; aber explizit nicht im Gesetz aufgeführt, um den neuen Entwicklungen im Kulturschaffen offen zu begegnen.

Entwickeln sich neue Sparten wie digitale Kunst, Audiovision und Multimedia, können diese auch ohne vorgängige Anpassung der gesetzlichen Grundlagen gefördert werden. So bietet das Kulturfördergesetz auch die nötige Flexibilität und den Freiraum, um neue Entwicklungen im sich stetig wandelnden Kulturbereich sowie auch spartenübergreifende Projekte zu erfassen. Gefördert werden soll nicht nur materielles, sondern auch immaterielles Kulturschaffen. In der Vernehmlassung wurde kritisiert, dass die Sparten nicht explizit genannt seien, damit würde neuen Ausdrucksformen kein Raum gegeben. Gerade zur Sicherung der bestehenden Offenheit werden die (heute bestehenden) Sparten ausdrücklich nicht namentlich genannt, was Bewährtes erfasst und Neues ermöglicht. Die in der Vernehmlassung geäußerte Befürchtung, es werde etwas „zementiert“, ist daher unbegründet. Das besagte Anliegen wurde zudem aus Gründen der Klarheit neu im § 2 Abs. 3 aufgenommen, wo explizit betont wird, dass der Kanton offen sei gegenüber neuen kulturellen Ausdrucksformen. Zudem kann dieser Aspekt auch im jeweiligen Leitbild aufgenommen werden.

Zu den vom Kanton durchgeführten Veranstaltungen gehören beispielsweise die jährliche Kunstkreditausstellung, der Performanceanlass, die Veranstaltung zur Literaturförderung „Lese“ oder etwa die im Jahr 2002 durchgeführten Kantonstage an der Expo 02.

Beispiele für Veranstaltungen mit Dritten sind etwa die Education-Projekte in Zusammenarbeit mit den subventionierten Institutionen oder Veranstaltungen wie das unregelmässig stattfindende Forum Kultur der Oberrhein-Konferenz.

Weiter werden eine Vielzahl von kulturellen Anlässen und Vorhaben Dritter unterstützt, diese bilden mit Abstand den grössten Teil der öffentlich geförderten Kultur, dazu gehören etwa alle von den Fachausschüssen geförderten Projekte in den verschiedenen Sparten oder Beispiele wie das Internationale Theaterfestival „Welt in Basel“ oder das Internationale Jugendchorfestival, welches alle drei Jahre in Basel stattfindet.

§ 6 Vermittlung und Zugang zur Kultur

Vermittlung wird als aktives, auf das Publikum zugehendes Handeln von Kulturinstitutionen und / oder Fachleuten (Theater- und Museumspädagoginnen und Pädagogen u.a.m.) definiert. Sie findet im Kulturbereich bereits in einem breiten Rahmen statt. So gehört die Vermittlungstätigkeit beispielsweise zu den gesetzlichen Aufgaben der staatlichen Museen (§ 3 Museumsgesetz¹¹), beim subventionierten Theater Basel gehört die Theaterpädagogik zum Leistungsauftrag. Auch bei den Education-Projekten des Ressorts Kultur ist eines der zentralen Anliegen die Vermittlung so genannter "Hochkultur" an junge Menschen, dort geschieht die Vermittlung in der besonderen Form der Erarbeitung eines gemeinsamen künstlerischen Produktes mit professionellen Kulturschaffenden und Jugendlichen, das öffentlich aufgeführt wird. Die Kulturvermittlung schafft Kontakte zwischen Kulturschaffenden und ihren Werken

Zwischen Vermittlung und der Förderung des Zugangs zur Kultur gibt es natürlich Schnittstellen. Erleichterung des Zugangs fokussiert jedoch mehr auf der Information, Öffentlichkeitsarbeit und Optimierung von Rahmenbedingungen für das Publikum im Kulturbereich. Dazu gehören z.B. günstige Tarife für Schüler und Lehrlinge, verbilligte Eintritte für Schüler über den Kredit "Schule und Theater", vergünstigte Eintritte an Abendkassen, Spezialveranstaltungen für Familien (SOB-Konzerte), der Oberrheinische Museumsspass oder die Museumsnacht, welche ein niedrigschwelliges Angebot für den Besuch zahlreicher Museen in einer speziellen Ambiance anbietet. Auch die Bemühungen für einen gemeinsamen Veranstaltungskalender, die Kulturtrommeln oder die Informationstätigkeit der Genossenschaft Kleintheater sind Beispiele in diesem Bereich. Sowohl die Vermittlung wie auch Aktivitäten im Bereich Zugang zur Kultur können entweder direkt durch staatliche Stellen geschehen, oder etwa durch die Unterstützung von Vermittlungsprojekten bzw. von Institutionen, welche in diesem Bereich tätig sind.

In der Vernehmlassung wurde von der SP und vom RFV angeregt, im Gesetzestext ausdrücklich den Begriff „aller“ Bevölkerungsgruppen aufzunehmen mit der Begründung, der Zugang zur Kultur solle „breiter“ werden. Ebenso sollen in Abs. 2 explizit die Bildungsinstitutionen genannt sein. Diese Anliegen sind in der bestehenden Form bereits abgedeckt. So wird in § 6 Abs.1 explizit die Förderung des Zugangs zur Kultur festgehalten. Dass dabei die ganze Bevölkerung gemeint ist, sollte selbstverständlich sein. Die Klassifizierung in „Bevölkerungsgruppen“ scheint dabei wenig aussagekräftig, ohne diese Bevölkerungsgruppen näher zu definieren, was abgelehnt wird, weil dies begrifflich nur unscharf oder ggf. unvollständig sein kann. Auch die Bildungsinstitutionen müssen nicht explizit im Gesetz genannt werden da sie klar mitgemeint sind bzw. dies in den bestehenden Erläuterungen zu § 6 klar formuliert wird (siehe oben). Aus diesen Gründen wurde auf entsprechende Anpassungen verzichtet.

§ 7 Kulturaustausch

Der Kulturaustausch ermöglicht das Erleben der kulturellen Vielfalt. Er bezeichnet im Weiteren z.B. den zusammenhängenden längeren Aufenthalt von Künstlerinnen und Künstlern im Ausland und umgekehrt (mitfinanzierte Ateliers im Rahmen der iaab internationales Aus-

¹¹ SG 451.100

tausch- und Atelierprogramm der Christoph Merian Stiftung). Im Gegenzug kommen Kunstschaffende in die iaab-Ateliers der Region Basel (Arlesheim, Basel, Freiburg im Breisgau und Riehen).

Für die Öffentlichkeit können auch internationale Kooperationen zwischen Museen, die Begegnungen mit internationalen Künstlerinnen und Künstlern an grossen Festivals (z.B. Internationales Jazzfestival „Offbeat“, Internationales Theaterfestival „Welt in Basel“ oder das Festival „Culturescapes“) als Beitrag zum Kulturaustausch gesehen werden. Ebenfalls darunter subsumiert werden Städtepartnerschaften (z.B. mit Shanghai) oder punktuelle Kooperationen mit dem benachbarten Ausland wie Freiburg i.Br. oder Strassburg.

5.4 Kapitel 3: Durchführung der Kulturförderung

Die Durchführung der kantonalen Kulturförderung ist eine grundlegende öffentliche Aufgabe (Art. 35 Abs. 1 KV, vgl. auch § 15 Abs. 1 KV). Mit dem Kulturfördergesetz legt der Grosse Rat die Grundzüge der Organisation und Aufgaben der Behörden bei der Kulturförderung fest. Sodann entscheidet er über das Kulturförderbudget. Der Regierungsrat und die ihm unterstellte Verwaltung sind mit dem Vollzug des Kulturfördergesetzes betraut. Unterstützend wirkt dabei das Planungsinstrument des Kulturleitbildes, welches vom Regierungsrat nach Anhörung der interessierten Kreise erlassen wird, sowie unabhängige Fachkommissionen, welche in verschiedenen Gebieten über das notwendige Fachwissen verfügen und zusammen mit den Behörden über konkrete Vergabungen befinden resp. Vergabeanträge stellen. Nachfolgende Aufstellung veranschaulicht diese Aufgabenkaskade:

Gesetzliche Grundlagen: Grundzüge der Organisation und Aufgaben der Behörden bei der Kulturförderung Kulturförderbudget	Grosser Rat (Vgl. § 83 KV)
Planung (nach Anhörung) und Führung Vollzug Kulturfördergesetz mit Kulturleitbild Vergabe Kulturpreis	Regierungsrat (Vgl. §§ 101 ff. KV, 8 KuFG)
Vollzug Kulturfördergesetz	Departement / Fachbehörde (vgl. §§ 111 KV, 9 KuFG)
Vergabeentscheide	Departement / Fachbehörde z.T. in Zusammenarbeit mit Fachkommissionen (§§ 9 und 10 KuFG)

§ 8 Regierungsrat

Als oberste leitende und vollziehende Behörde obliegt dem Regierungsrat die Planung und Führung des Vollzugs der kantonalen Kulturförderung. Mit der periodischen Legislaturplanung setzt der Regierungsrat die Ziele in den Departementen fest. Eine Legislaturperiode umfasst vier Jahre.

Mit Abs. 1 von § 8 des Kulturfördergesetzes gibt nun der Gesetzgeber dem Regierungsrat den Auftrag, vor Erlass der Planung der Kulturförderung eine Anhörung der interessierten Kreise durchzuführen und anschliessend ein Kulturleitbild zu verabschieden. Im Kulturleitbild wird die jeweilige Kulturförderpolitik differenziert und definiert, werden Schwerpunkte gesetzt und kann auf Veränderungen mittelfristig eingegangen werden. Das Kulturleitbild ist an die Grundwerte der kantonalen Kulturförderung von § 2 KuFG („Rahmenbedingungen und Leitlinien“) gebunden.

Mit der „Anhörung“ erhalten interessierte Kreise die Gelegenheit, Stellung zur Ausrichtung der Kulturförderpolitik zu nehmen. Es ist geplant, die Details der Anhörung in einer Verordnung zu regeln. Das Kulturleitbild ist das zentrale Planungsinstrument der Förderpolitik. Der Regierungsrat reflektiert damit jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode seine Strategien und Schwerpunkte in der Kulturförderung, unterbreitet sie den interessierten Kreisen und publiziert sie in Form des Kulturleitbildes. Das Kulturleitbild soll in nützlicher Frist nach Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, um als taugliches Instrument für die Kulturförderung zu dienen. Das Kulturleitbild soll eine transparente und verlässliche Planungshilfe für die Behörde, für Kulturschaffende, kulturelle Organisationen und Institutionen und andere vom Kulturfördergesetz betroffene Kreise sein.

In der Vernehmlassung wurde teilweise beantragt, das Leitbild in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen zu erarbeiten und dem Grossen Rat - analog zu anderen Leitbildern im Kanton - vorgängig zur Kenntnis zu bringen. Zudem wurde gewünscht, die „interessierten Kreise“ genauer auszudeuten (Aufzählung von Interessensverbänden usw.).

Dieses Anliegen wurde vertieft geprüft. Zwar sollen allfällige interessierte Kreise nicht namentlich im Gesetz genannt werden, dies soll wie geplant in einer Verordnung geregelt werden. Im Weiteren halten wir auch die Rollenklärung zwischen Fachbehörde und interessierten Kreisen für eine Sache der Verordnung und nicht des Gesetzes. Auf die Aufnahme entsprechender Anträge wurde deshalb verzichtet. In Kohärenz zum § 53 der Kantonsverfassung¹² (Mitwirkung bei Vernehmlassungen) wurde jedoch die Formulierung im Gesetz angepasst und heisst nun statt der „interessierten Kreise“, neu „*alle interessierten Personen*“. Die gewünschte Kenntnisnahme durch den Grossen Rat konnte aufgenommen werden und ist nun neu in Absatz 2 verankert: „*Der Grosse Rat nimmt vom Kulturleitbild Kenntnis.*“

§ 9 Departement, Fachkommissionen

Abs. 1 und 2 bestimmen, dass die vom Regierungsrat im Kulturleitbild festgelegte Kulturpolitik vom für die Kulturförderung zuständigen Departement umgesetzt wird, welches zu diesem Zweck eine Fachbehörde führt. Vergabeentscheide können an Fachkommissionen delegiert werden. Vor allem hinsichtlich der Wahl und der Amtsdauer der Mitglieder der Fach-

¹² SG 111.100

kommissionen wurde von verschiedenen Seiten angeregt, dass diese im Gesetz geregelt werden.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft sowie das Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt verfügen im Bereich der projektorientierten professionellen Kunst- und Kulturförderung über vier gemeinsame Fachausschüsse. Es sind dies die Fachausschüsse Audiovision und Multimedia, Theater und Tanz, Literatur und Musik.

Alle Fachausschüsse arbeiten auf der Basis einer gemeinsamen *Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierten Kunst- und Kulturförderung vom 5. und 19. August 2008*. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden in einem gemeinsamen, in der Regel paritätisch alimentierten Kredit ausgewiesen. Die Fachausschüsse bestehen aus jeweils sieben Mitgliedern, welche auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder der gemeinsamen Fachausschüsse werden von den Vorstehenden des Präsidialdepartements Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft gewählt.

Die Kunstkreditkommission besteht aus 11 Mitgliedern und wird auf Antrag des Erziehungsdepartements (künftig Präsidialdepartements) vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von ebenfalls vier Jahren gewählt. Ausgenommen davon sind die fünf Künstlermitglieder, welche auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt sind.

Aufgaben, Zielsetzungen, Kompetenzen und Organisation der Kunstkreditkommission sind in der *Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits vom 11. Juni 1991* geregelt.

Die in der Vernehmlassung von verschiedenen Seiten bemängelte Intransparenz hinsichtlich Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer der Fachkommissionen kann nicht nachvollzogen werden, zumal diese auf Vereinbarungs- / und Verordnungsstufe bereits geregelt sind. Auf eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Bestimmung wird deshalb verzichtet.

§ 10 Fachbehörde

Das zuständige Departement führt eine Fachbehörde (seit 1. Januar 2009 Abteilung Kultur), welche die aus der Umsetzung der Kulturpolitik bzw. des Kulturleitbildes resultierenden Aufgaben wahrnimmt.

Die „Abteilung Kultur“ ist die Drehscheibe der kantonalen Kulturförderung und erfüllt folgende Aufgaben: Führen eigener Dienststellen wie die staatlichen Museen, die Archäologische Bodenforschung und das Staatsarchiv; Unterstützung von privaten Kulturinstitutionen und Projektförderung. Die vom Kanton unterstützten Institutionen und Projekte werden soweit wie möglich begleitet, die Verwendung der Subventionen wird überprüft, und die Fachbehörde vertritt den Kanton in verschiedenen Gremien. Weiter werden Unterstützungsgesuche, welche keinem Fachausschuss zugewiesen werden können, von der Fachbehörde selbst behandelt (z.B. Kulturpauschale). Grundsätzlich ist die Fachbehörde zuständig für die korrekte Behandlung aller Subventionsgesuche. Sie koordiniert die Eingaben, überprüft Fristen, Vollständigkeit von Unterlagen usw. Sie erstellt Mitberichte und gibt Empfehlungen ab (finanzielle Rahmenbedingungen, Prioritäten). Sie ist erster Verhandlungspartner für Subven-

tionsgesuche von Institutionen und liefert mit den entsprechenden Berichten zu Händen von Departement, Regierungsrat und Grosse Rat Grundlagen für die Entscheide der zuständigen politischen Verantwortlichen.

Der Fachbehörde obliegt zudem die Durchführung der Massnahmen im Sinne von § 4 bis 7 dieses Gesetzes, die Vergabungen richten sich nach den im Kulturleitbild zu formulierenden Grundlagen. Die Fachbehörde publiziert jährlich einen Tätigkeitsbericht. Jeweils am Ende einer Legislaturperiode gilt dieser auch als Berichterstattung über die Zielerreichung des Kulturleitbildes.

Im Rahmen der Zuständigkeiten und der geltenden Delegationsnormen können Aufgaben delegiert werden. Der Regierungsrat kann im Bereich der projektorientierten Kulturförderung Vereinbarungen abschliessen. In diesem Bereich sind die Vereinbarungen zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft von grosser Bedeutung: die Fachkredite Musik, Literatur, Audiovision und Multimedia sowie Theater und Tanz werden von beiden Kantonen gemeinsam alimentiert. Für jeden dieser Fachkredite besteht derzeit eine separate Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft. Dies soll jedoch künftig durch eine einzige Vereinbarung für alle Fachkredite abgelöst werden, der entsprechende Entwurf wurde bereits erarbeitet und wird voraussichtlich nach den Sommerferien von den beiden Regierungsräten verabschiedet werden. Sämtliche qualitativen Beurteilungen für die Projektförderung sind an diese spartenspezifischen Fachkommissionen delegiert. Deren Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für eine Beitragsprechung sind (resp. werden auch weiterhin) klar geregelt. In die Fachkommissionen werden Personen mit spartenspezifischem Know-How gewählt, welche dieses zwecks qualitativ hochwertiger Selektion der unterstützten Projekte zur Verfügung stellen. Die nötige Fachkompetenz wird damit sichergestellt. Die Fachkommissionen können mit dem Kuratorium im Kanton Aargau verglichen werden. Die Installation eines weiteren Gremiums (z.B. Kulturrat) zur Unterstützung der Fachbehörde erübrigt sich daher.

Zudem wurden wesentliche Aufgaben im Bereich der Förderung der Populärmusik an den Rockförderverein (RFV) delegiert. Basel-Stadt und Basel-Landschaft unterstützen den Verein mit staatlichen Mitteln und stellen via Leistungsvereinbarung sicher, dass die Subvention in möglichst grossem Umfang direkt an Musikschaffende und geeignete Förderprojekte gehen. Der Rockförderverein wird damit als Kompetenzzentrum und als von den beiden Kulturabteilungen delegierte Förderinstanz im Bereich Populärmusik definiert.

In der Vernehmlassung wurde teilweise die fehlenden Angaben zu Grösse und Zusammensetzung der Fachbehörde bemängelt. Die Zusammensetzung einer Fachbehörde ist jedoch nicht Gegenstand des Gesetzes, sondern wird auf Departementsstufe geregelt. Zudem wurde eine Beschränkung der Amtsdauer für die Leitung der Fachbehörde gefordert. Hier wurde offenbar die Funktionsweise von Politik und Verwaltung im Kanton Basel-Stadt punktuell falsch verstanden.

Bei der Fachbehörde (in diesem Fall Abteilung Kultur) handelt es sich um eine bestehende Verwaltungseinheit des Kantons. Sie untersteht der entsprechenden Personalpolitik und sollte nicht mit der Ebene der politischen Exekutive (Regierungsrat oder beratende Kommissionen) gleichgesetzt werden. Angesichts der politischen Wechsel auf Exekutiv-Stufe kann eine

gewisse Kontinuität auf der Ebene Fachbehörde auch als Vorteil angesehen werden. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum diese Beschränkung (nur) für die Fachbehörde Kultur gelten soll. Konsequenterweise müssten dann sämtliche höhere Kader aller Fachstellen davon betroffen sein. Dies ist nicht praktikabel. Wie bisher sollte es auch in der Kompetenz der jeweiligen Departementsleitungen liegen, ihre leitenden Stellen in den Fachämtern zu besetzen. Aus diesen Gründen wurde darauf verzichtet, entsprechende Änderungen im Gesetz aufzunehmen.

§ 11 Finanzierung

Der Kanton stellt die zur Kulturförderung notwendigen Mittel im Rahmen des ordentlichen Budgetierungsprozesses über den Grossen Rat zur Verfügung.

Über Beiträge aus dem Lotteriefonds entscheidet der Regierungsrat gemäss der Richtlinie über die Verwendung von Geldern aus dem Lotteriefonds¹³. Bei Gesuchen im Bereich Kultur wird das Fachdepartement zum Mitbericht eingeladen.

Ein wichtiger Teil der Kulturförderfinanzierung erfolgt sodann über von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel. Damit sind sowohl Private wie auch öffentliche Körperschaften gemeint: Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich im Rahmen des Kulturvertrags von 1997¹⁴ mit einem Prozent der Steuereinnahmen der natürlichen Personen an den kulturellen Zentrumsleistungen der im Kanton Basel-Stadt domizilierten Institutionen mit regionaler Ausstrahlung. Die Mittel, welche auf der Grundlage des Kulturvertrags mit Basel-Landschaft definiert und aufgrund der Steuerdaten jedes Jahr neu festgelegt sind, werden einvernehmlich durch die Vorstehenden der beiden Fachdepartemente auf Vorschlag der beiden Kulturabteilungen verteilt. Die so beschlossenen Gelder werden jeweils vom Kanton Basel-Landschaft direkt an die begünstigten Institutionen überwiesen und sind nicht Teil des Budgets des Kantons Basel-Stadt.

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Direkte finanzielle Auswirkung auf das Kulturbudget des Kantons sind durch die Einführung des neuen Finanzausgleichssystems nicht zu erwarten, (vgl. Ratschlag Nr. 06.2111.01 Umsetzungsbericht betreffend Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 3. Juli 2007). Das Kulturfördergesetz sieht keine besondere Regelung bezüglich NFA vor und lässt dem Kanton den nötigen Handlungsspielraum in den anstehenden Arbeiten.

Zur weiteren Verbesserung der Kooperation auf einer transparenten Grundlage haben die beiden Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemeinsame Regelungen für den Lastenausgleich erarbeitet (die so genannten BL/BS-Standards). Diese wurden am 4. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Dabei wurde beschlossen, die BL/BS-Standards in erster Priorität bei den folgenden Verhandlungsdossiers anzuwenden: Universität, Regionale Spitalplanung, Kultur und Sport- und Eventanlagen St. Jakob. In den laufenden Partnerschaftsverhandlungen BS/BL fokussiert das Teilprojekt 4 KULTUR primär auf eine gemein-

¹³ SG 561.120

¹⁴ SG 494.100

same Finanzierung des Theater Basel mit dem Ziel einer generellen Entlastung des Kulturbudgets Basel-Stadt.

Mit dem Kulturfördergesetz manifestiert der Kanton, dass er seinen Verfassungsauftrag zur Kulturförderung (§ 35 KV) und die Leitlinie des staatlichen Handelns der Förderung der kulturellen Vielfalt (§ 15 Abs. 3 KV) ernst nimmt. Bei der Ausgabenplanung des Kantons ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

§ 12 Verfahren, Rechtsanspruch

Geplant ist eine Verordnung zum Kulturleitbild. Sollten sich die jetzt geltenden Voraussetzungen für die Umsetzung ändern, ist der Erlass weiterer Verordnungen durch den Regierungsrat jederzeit möglich. Die SP Basel-Stadt hat in ihrer Stellungnahme angeregt, im Hinblick auf eine klare Aufgabenregelung in der Verordnung auch die Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommissionen zu regeln und insbesondere festzuhalten, wer in den Fachkommissionen den Vorsitz führt. Aufgaben, Zusammensetzung und Organisation der Fachausschüsse sind in der Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung festgelegt, welche vom Regierungsrat Basel-Stadt am 5. August 2008 und vom Regierungsrat Basel-Landschaft am 19. August 2008 beschlossen wurde. Die Anliegen der SP Basel-Stadt sind damit bereits erfüllt.

Absatz 7 der Bestimmung hält fest, dass das Gesetz keinen Anspruch auf staatliche Leistungen gewährt. Rechtlich gesehen werden Kulturförderbeiträge verfügt und unterliegen damit dem Rekurs nach Organisationsgesetz.

Bei der Ausrichtung der Kulturförderbeiträge sind selbstverständlich die rechtstaatlichen Grundsätze, die Verfahrensrechte sowie die Grundrechte zu wahren.

§ 13 Referendum und Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

6. Stellungnahmen des Finanz- und des Justizdepartements

Der vorgelegte Gesetzesentwurf wurde dem Finanzdepartement gemäss § 55 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) zur Stellungnahme unterbreitet sowie dem Justizdepartement zur formellen Prüfung für die Aufnahme in die Gesetzessammlung vorgelegt.

7. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, die Motion Verena Herzog und Konsorten betreffend Ausarbeitung eines Kulturgesetzes auf der Basis der neuen Kantonsverfassung und einer externen Studie über die Bedeutung der Kultur für den Kanton Basel-Stadt und die Region als erledigt abzuschreiben und die Annahme des beigelegten Kulturfördergesetzes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage:

- Gesetzesentwurf





Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Kulturförderungsgesetz

Vom (...)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, gestützt auf § 35 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹ beschliesst:

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Kulturförderung durch den Kanton.

² Es bezweckt die Förderung des kulturellen Schaffens, der Vermittlung der Kultur sowie die Förderung des kulturellen Austauschs.

³ Vorbehalten bleiben:

- Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996²;
- Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999³;
- Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999⁴;
- Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980⁵;
- Gesetz betreffend Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971⁶.

Leitlinien und Rahmenbedingungen

§ 2. Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot.

² Er setzt sich für gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und Kulturangebot ein.

³ Er gewährleistet geeignete Strukturen und transparente Verfahren zur Beurteilung von Gesuchen und Vergabe von Fördermitteln.

⁴ Er garantiert die Freiheit der Kunst.

Zusammenarbeit

§ 3. Der Kanton koordiniert seine Kulturförderung mit den Gemeinden und sucht die Zusammenarbeit mit dem Bund sowie über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Insbesondere pflegt er die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und setzt sich für dessen angemessene Beteiligung an den kulturellen Zentrumsleistungen des Kantons ein.

² Er strebt die Zusammenarbeit mit Privaten an.

¹ SG 111.100.

² SG 153.600.

³ SG 451.100.

⁴ SG 440.400.

⁵ SG 497.100.

⁶ SG 569.100.

KAPITEL 2: INSTRUMENTE UND BEREICHE DER KULTURFÖRDERUNG

Instrumente der Kulturförderung

§ 4. Der Kanton fördert die Kultur insbesondere durch folgende Mittel und Massnahmen:

- a) er gewährt Subventionen;
- b) er schliesst Verträge;
- c) er trifft die erforderlichen Massnahmen;
- d) er setzt weitere zur Förderung geeignete Mittel ein.

² Er zeichnet Personen oder Institutionen aus, die sich um die Kultur besonders verdient gemacht haben.

Kulturschaffen

§ 5. Der Kanton fördert das Kulturschaffen in den verschiedenen Sparten.

² Er unterstützt kulturelle Anlässe sowie Vorhaben Dritter und führt alleine oder mit Dritten zusammen kulturelle Anlässe durch.

Vermittlung und Zugang

§ 6. Der Kanton fördert die Kulturvermittlung und den Zugang zur Kultur.

² Er unterstützt Dritte bei der Kulturvermittlung und bei der Förderung des Zugangs zur Kultur.

Kulturaustausch

§ 7. Der Kanton fördert den Kulturaustausch.

² Er beteiligt sich an Austauschprogrammen und unterstützt Dritte in dieser Tätigkeit.

KAPITEL 3: DURCHFÜHRUNG

Regierungsrat

§ 8. Der Regierungsrat legt die Kulturförderpolitik nach Anhörung aller interessierten Personen in einem Kulturleitbild periodisch fest.

² Der Grosse Rat nimmt vom Kulturleitbild Kenntnis.

Departement, Fachkommissionen

§ 9. Das für die Kulturförderung zuständige Departement setzt die durch den Regierungsrat festgelegte Kulturförderpolitik um.

² Es führt zu diesem Zweck eine Fachbehörde.

³ Es kann Vergabeentscheide an Fachkommissionen delegieren und beratende Organe einsetzen.

Fachbehörde

§ 10. Die Fachbehörde vollzieht das Kulturfördergesetz und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie führt die ihr zugeordneten Dienststellen.
- b) Sie ist die Anlaufstelle des Kantons für alle Fragen der Kulturförderung.
- c) Sie bearbeitet Fördergesuche.
- d) Sie veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- e) Sie ist für die Umsetzung weiterer kulturpolitischen Aufgaben zuständig.

Finanzierung

§ 11. Die Kulturförderung im Kanton wird insbesondere finanziert durch die im Budget eingestellten Mittel, von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel und weitere öffentliche Beiträge.

Verfahren, Rechtsanspruch

§ 12. Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Verordnungen.

² Dieses Gesetz gewährt keinen Rechtsanspruch auf staatliche Leistungen.

Publikation und Wirksamkeit

§ 13 Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.